

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit § 37 der Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Engelskirchen, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen am 19.11.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe in der Gemeinde Engelskirchen und ihrer Einrichtungen sowie für die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifes erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte oder die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen oder die Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zur Zahlung verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Gemäß Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Engelskirchen für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren fällig

1. nach Abschnitt I, II und IV vor der Beisetzung bzw. vor der Überführung,
2. nach Abschnitt III, V Ziff. 2 und VI mit Abschluss der jeweiligen Arbeiten,
3. nach Abschnitt V Ziff. 1 bei Erteilung der Genehmigung.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 13.09.2007 außer Kraft.

**1. ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER FRIEDHÖFE**

GEBÜHRENTARIF

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Bereitstellung eines Reihengrabes	
a. für Personen über 5 Jahre	1.511,00 €
b. für Personen bis 5 Jahre	629,00 €
2. Bereitstellung eines Urnenreihengrabes	1.360,00 €
3. Bereitstellung eines Reihengrabes mit Grabkammersystem	982,00 €
4. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Grabkammersystem auf die Dauer von 30 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung)	
a. für die 1. und jede weitere Stelle je	2.115,00 €
b. für Urnenbestattungen (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.964,00 €
5. Bereitstellung von pflegefreien Gräbern	
a. Erdreihengrab	2.418,00 €
b. Urnenreihengrab (einschließlich Urnenreihengrab im Wurzelbereich von Bäumen)	2.115,00 €
c. Urnenwahlgrab (zur Beisetzung von 2 Urnen)	2.418,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei Ablauf des Nutzungsrechtes und bei laufender Ruhefrist (Verlängerung 5, 10, 20 oder 30 Jahre)	
Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Abschnitt I, Ziffer 4a, je Jahr und Abschnitt I, Ziffer 4a, je Jahr und Grabstelle	70,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab nach Abschnitt I, Ziffer 4b, je Jahr	65,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem pflegefreien Urnenwahlgrab nach Abschnitt I, Ziffer 5c, je Jahr	80,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit Grabkammersystem je Jahr	80,00 €
7. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit Grabkammersystem (2 Stellen) auf die Dauer von 15 Jahren	1.209,00 €
8. Anonymes Urnenreihengrab	1.964,00 €

II. Beerdigungsgebühren

Herstellen eines Grabes (einschl. Ausschmückung mit Matten und Abräumen der Grabstelle von Blumen und Kränzen)

A. Für Personen über 5 Jahre	
a. Erdbestattung	1.046,00 €
b. Bestattung in einer Grabkammer	1.046,00 €
B. Für Personen bis 5 Jahre und Totgeburten	
a. Erdbestattung	529,00 €
b. Bestattung in einer Grabkammer	942,00 €
C. Für Urnenbeisetzungen	
a. Urnenwahl- und Urnenreihengrab	603,00 €
b. anonymes Urnengrab	381,00 €

III. Ausgrabung und Wiederbeerdigung (Umbettung)

1. Ausgrabungen

A. von Personen über 5 Jahre	
a. aus einer Erdgrabstätte	1.300,00 €
b. aus einer Grabstätte mit Grabkammersystem	650,00 €
B. von Personen bis 5 Jahre	
a. aus einer Erdgrabstätte	650,00 €
b. aus einer Grabstätte mit Grabkammersystem	650,00 €
C. von Urnen	350,00 €

2. Wiederbeerdigungen

Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind zusätzlich dieselben Gebühren wie bei Beerdigungsgebühren gem. Abschnitt II. zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transport sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese Kosten sind von den Antragstellern zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob ein neuer Sarg erforderlich ist, trifft die Friedhofsverwaltung.

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle (Pauschale für Benutzung der Leichenhalle (incl. Kühlkammer) und die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung am Bestattungstag (incl. Ausschmückung) | 274,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühlkammer) | 127,00 € |
| 3. Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung am Bestattungstag (incl. Ausschmückung) | 147,00 € |
| 4. Benutzung der Kühlkammer, wenn die Beisetzung auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde vorgenommen wird, je Tag | 50,00 € |
| 5. Benutzung der Leichenkammer, wenn die Beisetzung auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde vorgenommen wird, je Tag | 127,00 € |

V. Anlegen von Grabmalen und dergleichen

- | | |
|--|----------|
| 1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gem. §§ 22 und 23 der Friedhofssatzung | 90,00 € |
| 1.a Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung, Nachbeschriftung und Einbau von Liegeplatten bei pflegefreien Grabstätten sind der Gemeinde nach Aufwand zu erstatten. | |
| 1.b Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung und das Anbringen der Bronzeplakette bei Urnenbestattungen im Wurzelbereich von Bäumen sind der Gemeinde nach Aufwand zu erstatten. | |
| 2. Abräumen der Gräber (Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen) | |
| a. nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| b. während der Nutzungs- und Ruhezeit | |
| (a) bei Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung | |
| (b) bei fehlender Standsicherheit nach § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| (c) bei fehlender Genehmigung nach § 28 Abs. 3 der Friedhofssatzung | |
| Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand berechnet (Stunden x aktueller Stundensatz) zuzüglich einer Pauschale für Geräteinsatz und Deponiekosten. Die Gebührensätze können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden. | |
| 3. Kosten für die einseitige Einfassung mit Natur-, Bruchsteinplatten
Reihenlänge durchschnittlich 2,40 m | |
| a. 1 Reihenlänge | 102,26 € |
| b. 2,20 m | 97,15 € |
| c. 1,60 m (2/3 einer Reihenlänge) | 69,02 € |
| d. Verlegen 1 Platte (20x25) | 12,78 € |
| 4. Kosten für die einseitige Einfassung mit Kunststeinplatten
Reihenlänge durchschnittlich 2,40 m | |
| e. 1 Reihenlänge | 63,91 € |
| f. 2,20 m | 61,36 € |
| g. 1,60 m (2/3 einer Reihenlänge) | 43,46 € |

VI. Pflege von Gräbern

Wird entsprechend § 16 Abs. 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so ist für jedes Jahr der noch bestehenden Ruhefrist eine Pflegepauschale zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| a. Für Urnengräber und Grabkammern (je Jahr) | 25,00 € |
| b. Für Erdgräber (je Jahr) | 40,00 € |